

BGE 62 III 12

Bundesgericht (BGE), 1936-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_12

FR: ATF 62 III 12

IT: DTF 62 III 12

Volltext

12 Schuldbetreibungs_ und Konkursrecht. No 4. gen worden ist. Selbstverständlich bleibt es dem Vermieter aber unbenommen, zumal wenn der Rechtsvorschlag ausschliesslich wegen das Retentionsrecht gerichtet sein sollte, von jeglichem Rechtsöffnungsbegehren abzusehen und schon sofort in den ersten zehn Tagen gerichtliche Klage auf Feststellung des Retentionsrechtes anzuheben. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 4. Entscheid vom 18. Februar 1936 i. S. laust. Art. 32 SchKG ist auf Zahlungen an ein Betreibungs_ amt zu Randen des betreibenden Gläubigers nicht anwendbar. Als p Ü n k t I ich e Lei s tun g im Sinne Von Art. 1 2 3 A b s. 3 S c h K G kann dennoch eine am Verfalltage auf die Postscheckrechnung des Betreibungsamtes gemachte Einzahlung gelten, die dem Amt erst später gutgeschrieben worden ist. Ermessen der Vollstreckungsbehörden bei Anwendung dieser Bestimmung. L'aTf. ~2 LP est inapplicable aux paiements faits a. l'office pour etendre la creance an poursuite. N~moins, p~ versement « ponctuel» selon l'art. 123, al. 3 LP, il faut aUSSI comprendre le versement fait le jour de l'ooheance au compte de cheque poBtal de l'office, encore que celui-ci n'en ait e~ bonifie queplus tard. - Pouvoir d'approciation des autorites de poursuite qui appliquent cette disposition. L'art. 32 LEF nOn e applicabile ai pagamenti fatti all'ufficio per estinguere il debito oggetto dell'esecuzione. Quale versamento puntuale a' sensi dell'art. 123 cp. 3 LEF s'in- tende pero anche il versamento fatto il giorno della scadenza al conto cheques postali dell'ufficio, benche questo ne sia stato accreditato solo piu tardi. Facolta d'apprezzamento delle autoritil. d'esecuzione chiamate ad applicare questa norma. Die vom Rekurrenten betriebene Schuldnerin, der ein Verwertungsaufschub gegen die Verpflichtung zu monatlichen Abschlagszahlungen bewilligt worden ist, hat den am 2. November 1935 fällig gewordenen Betrag an diesem Tage um 18 Uhr auf die Postscheckrechnung des Betrei- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 4. 13 'bungsamtes einbezahlt, worauf das Amt einige Tage später die Gutschriftsanzeige erhielt. Der Rekurrent hält diese Zahlung für verspätet und demzufolge den Verwertungs- aufschub für dahingefallen. Nach Ablehnung eines beim Betreibungsamt gestellten Begehrens um sofortige Vor- nahme der Verwertung und nach Abweisung der daraufhin angehobenen Beschwerde durch die kantonalen Aufsichts- behörden hat er die Sache an das Bundesgericht weiter- gezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Der Rekurrent beruft sich auf Art. 36 des Postverkehrs- gesetzes und BGE 55 II 202, wonach eine auf Postscheck geleistete Zahlung erst mit der Gutschrift auf der Post- scheckrechnung des Adressaten (oder mit der Anzeige des Eintreffens an ihn oder endlich mit einer durch ihn selber getroffenen Verfügung) vollzogen ist. Demgegenüber glaubt die Vorinstanz für Zahlungen an ein Betreibungsamt eine abweichende Regel herleiten zu sollen aus der m Art. 32 SchKG aufgestellten Bestimmung, dass Mitteilun- gen (an eine Amtsstelle ; auch Beschwerden und Klagen) als fristgerecht zu gelten haben, sofern nur die Aufgabe zur Post vor Ablauf der Frist stattgefunden hat. Allein Zahlungen werden durch diese Bestimmung nicht betro~en,

und eine analoge Anwendung drängt sich ebenfalls nicht auf, wenigstens nicht bei Zahlungen, die für den durch das Betreibungsamt bloss vertretenen Gläubiger bestimmt sind. Solange das Verfügungsrecht nicht vom Absender (Geldauftraggeber) auf den Adressaten übergegangen ist, ist die Zahlung nicht vollzogen. Dagegen rechtfertigt sich die Abweisung der Beschwerde des Gläubigers aus dem zweiten von der Vorinstanz angeführten Grunde. Art. 123 Abs. 3 SchKG, wonach der Verwertungsaufschub dahinfällt, « wenn die Anzahlungen nicht pünktlich erfolgen », verlangt nicht, eine Verwirkung unbedingt eintreten zu lassen, sobald eine

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 5. Zahlung am Verfalltage noch nicht in die Verfügungsgewalt des Betreibungsamtes gelangt ist. Vielmehr ist dem Ermessen der Vollstreckungsbehörden Raum gelassen, bei Beurteilung der Pünktlichkeit die Art und Weise der Leistung billig zu berücksichtigen. Nun hat es die Vorinstanz mit Recht abgelehnt, die am Verfalltage auf das Postscheckkonto des Betreibungsamtes vorgenommene Einzahlung als unpünktlich zu bezeichnen und nicht mehr als wirksame Erfüllung der Aufschubsbedingungen gelten zu lassen. Eine solche Zahlung verdient noch als pünktlich angesehen zu werden, vorausgesetzt natürlich, dass sie dem Betreibungsamt dann auch ungehindert zugekommen ist, wie es hier zutrifft. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 5. Instanz vom 18. Februar 1936 i. S. Staat Bern. Vollstreckung von Betreibungenskosten gegenüber dem Gläubiger, der zur Vorschussleistung angehalten worden ist. Erhebt der für die Kosten Betriebene Rechtsvorschlag, so ist auf Grund der rechtserheblichen Kostenverfügung definitive Rechtsöffnungsverfügung zu verlangen. Recouvrement de frais de poursuite dont le créancier doit faire l'avance: Lorsque le créancier mis en poursuite fait opposition, mainlevée définitive doit être demandée en vertu de la disposition exécutoire sur les frais. Ricupero di spese esecutive che il creditore venne invitato ad anticipare. Se il creditore contro cui fu promossa un'esecuzione per queste spese fa opposizione, il rigetto definitivo della stessa dev'essere chiesto fondandosi sulla decisione cresciuta in giudicato relativa alle spese. Das Betreibungsamt Bern fordert einen durch den Vorschuss des Gläubigers für eine von diesem verlangte Schätzungsexpertise nicht gedeckten Betrag der Schätzungskosten, dessen Bezahlung der Gläubiger auf die Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 5. 15 Stellung der Abrechnung hin, ohne Beschwerde zu führen, verweigert hat, namens des Staates Bern von jenem Gläubiger als Kostenschuldner an seinem Wohnort Zürich auf dem Betreibungswege ein. Den vom Betriebenen erhobenen Rechtsvorschlag hält das betreibende Amt für unbedenklich, weil über solche Kostenverpflichtungen endgültig die Betreibungsbehörden zu entscheiden hätten und hier eine mangels Beschwerdeführung rechtskräftige Verfügung vorliege, eine Anrufung des Richters also nicht in Frage komme und gar nicht möglich wäre. Das Betreibungsamt Zürich 2, bei dem diese Kostenbetreibung hängig ist, hat jedoch die Fortsetzung der Betreibung abgelehnt, für solange, als der Rechtsvorschlag nicht durch Richterspruch beseitigt ist. Um dem Fortsetzungsbegehren Nachsicht zu verschaffen, hat das Betreibungsamt Bern Beschwerde geführt und, von den kantonalen Beschwerdeinstanzen abgewiesen, die Sache an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Soweit der betreibende Gläubiger für Kosten, die zu seinen Lasten gehen - endgültig oder nur vorläufig, d. h. unter Vorbehalt der Deckung aus dem Verwertungserlös; für Schätzungskosten vgl. Art. 9 Abs. 2 VZG -, Vorschuss geleistet hat, kann das Betreibungsamt und gegebenenfalls eine Aufsichtsbehörde nach Massgabe einer rechtskräftigen Festsetzung der Kostenforderung

über den Vorschuss verfügen. Soweit eine solche Forderung dagegen nicht durch Vorschuss gedeckt ist, muss sie beim Ausbleiben freiwilliger Erfüllung gleich wie andere im öffentlichen Rechte begründete Forderungen (vgl. Art. 43 SchKG) durch Betreibung auf Pfändung geltend gemacht werden. . D~ bedingt die Zustellung eines Zahlungsbefehls, der ~e m allen andern Fällen durch Rechtsvorschlag bestntten werden kann, mit der Wirkung, dass die Betreibung gehemmt bleibt, bis der Rechtsvorschlag {zurückgezogen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.